

für die Ortsgemeinde Arzbach

AZ: 3 / 611-12 / 01

1 DS 17/ 0033

Sachbearbeiter: Herr Heinz

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Arzbach	öffentlich	

**Bauantrag für ein Vorhaben in Arzbach, Forststraße 38
Errichtung Dachgaube****Fristablauf gemäß § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am: 29. September 2025****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Geplant ist die Errichtung einer Dachgaube an einem bestehenden Wohngebäude in Arzbach, Forststraße 38, Flur 4, Flurstück 48/6.

Zur Wohnraumerweiterung planen die Bauherren die Errichtung einer 7,50 m breiten Dachgaube im rückwärtigen Bereich des Dachgeschosses.

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich der Ortsgemeinde Arzbach, so dass sich die Zulässigkeit nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Dem Antrag kann zugestimmt werden, da sich das Vorhaben auch weiterhin nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die bauordnungsrechtliche Prüfung obliegt der Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) sowie den zu beteiligenden Fachbehörden.

Über die Zulässigkeit von Vorhaben entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Ortsgemeinde Arzbach als erteilt, wenn nicht bis zum 29. September 2025 widersprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Arzbach stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Errichtung einer Dachgaube an einem bestehenden Wohngebäude in Arzbach, Forststraße 38, Flur 4, Flurstück 48/6 her.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister